



Einlieferungsbedingungen

AK – Auktionen und Kunst Anne Karge / Bautzner Landstr. 7 / 01324 Dresden / 0176 211 31 641 /
auktion-karge.de / info@auktion-karge.de

AK – Auktionen und Kunst Anne Karge versteigert im Namen und im Auftrag des Einlieferers zu den nachgenannten Versteigerungsbedingungen die auf den Einlieferungslisten aufgeführten Gegenstände.

Eigentum

Der Einlieferer versichert, dass die Gegenstände sein unbestrittenes Eigentum sind und Rechte Dritter nicht bestehen, bzw. dass er in unbestrittenem Auftrag des Eigentümers handelt.

Für evtl. daraus entstehende Rechtsmängel haftet der Einlieferer.

Liefert der Einlieferer der zu versteigernden Ware für eine andere Person bzw. Firma ein, so haften sowohl der eine als auch der andere gleichermaßen in vollem Umfang.

Provision

Die Gegenstände werden bestmöglich versteigert.

Die Versteigerungsprovision unterliegt folgender Staffelung:

Zuschlagspreis bis 500 EUR:	25% plus MwSt
Zuschlagspreis bis 5.000 EUR:	20% plus MwSt
Zuschlagspreis ab 5.001 EUR:	15% plus MwSt

Die Kosten für unverkaufte Lose liegen bei 10,00 EUR plus MwSt.

Limite

Die Limite werden von Einlieferer und Versteigerer gemeinsam festgelegt. Bei Vorbehaltszuschlägen unter dem vereinbarten Limit wird vom Auktionshaus beim Einlieferer zwecks Akzeptierung rückgefragt.

Objekte für Timed Auctions

Die Übernahme von ausgewählten Objekten mit Schätzwerten von bis zu 80 EUR erfolgt in der Regel für Timed Auctions, vorrangig beim Dienstleister Lot-tissimo.

Für diese Lose gilt die „ohne Limit“-Regelung mit einem Mindestgebot von 10 EUR.

Abrechnung

Sofern nichts anderes vereinbart wurde, erfolgt die Auszahlung 4 Wochen nach der Auktion durch Überweisung auf das Konto des Einlieferers, vorausgesetzt, dass die Gegenstände vom Ersteigerer vollständig bezahlt worden sind.

Versicherung

Die im Auktionshaus lagernden Einlieferungen sind versichert. Die Versicherungsgebühr ist für Objekte bis zu einem Schätzwert von 10.000,00 EUR im Abgeld inkludiert. Der Versicherungsschutz beginnt mit der Entgegennahme der Kunstgegenstände und der Ausfertigung eines Einlieferungsbeleges durch das Auktionshaus und endet mit dem Zeitpunkt der Inbesitznahme durch den Erwerber oder die Rückgabe an den Einlieferer. Bei höherwertigen Objekten werden individuelle Kosten für den Versicherungsschutz fällig.

Nachverkauf

Der Nachverkauf ist Bestandteil des Auktionsgeschäftes und dauert mindestens 4 Wochen. Während des Nachverkaufes kann das Versteigerungsgut durch das Auktionshaus zum Limit verkauft werden. Liegen Gebote unterhalb des Limits vor, so wird vom Auktionshaus beim Einlieferer zwecks Akzeptierung rückgefragt. Solange sich die nicht versteigerten Gegenstände im Hause befinden, können sie jederzeit im Nachverkauf veräußert werden.

Vertragsdauer

Der Auftrag gilt für die umseitig aufgeführten Objekte und endet mit der Auszahlung für die versteigerten Gegenstände und/oder durch eine vertragsgemäße Rückholung der nicht versteigerten Gegenstände innerhalb von 4 Wochen nach der Auktion.

Zieht der Einlieferer nach erfolgter Einlieferung den Auftrag ganz oder teilweise zurück, so hat er dem Auktionshaus die entgangene Provision zu ersetzen. Die Entschädigungsprovision beträgt 30 % plus MwSt. vom vereinbarten Limit.

Sind zusätzliche Kosten entstanden (Transport, Lagerung, Gutachten o. ä.), sind diese ebenfalls komplett zu erstatten.

Aushändigung des zurückgezogenen Gegenstandes erfolgt erst nach Zahlung der dem Auktionshaus zustehenden Summe.

Echtheit und Offenlegungspflicht

Der Einlieferer ist verpflichtet, dem Auktionshaus alle ihm bekannten Informationen und Tatsachen zu den eingelieferten Gegenständen mitzuteilen. Das gilt besonders auch für offensichtliche oder versteckte Mängel oder Restaurierungen, Umbauten, Ergänzungen, Verfälschungen und Nachfurnierungen bzw. Zweifel an Autorschaften, Signaturen und Zuschreibungen.

Der Einlieferer übernimmt die volle Gewähr für die von ihm gemachten Angaben über die Versteigerungsgegenstände und stellt das Auktionshaus frei von allen Sach- bzw. Rechtsmängeln.

Sollten sich Zweifel oder Mängel an der Sache herausstellen, so ist der Versteigerer berechtigt, den betreffenden Gegenstand entfallen zu lassen, oder nach bereits erfolgter Versteigerung Wandlung des Kaufs gegen Rückzahlung des Kaufpreises vorzunehmen und den Erlös vom Einlieferer zurückzufordern. Unberührt hiervon bleibt der Anspruch des Auktionshauses auf die Provisionen sowie Erstattung der Auslagen und Kosten.

Schadensersatz

Der Einlieferer stellt das Auktionshaus von jeglicher Verantwortung betreffs Sach- oder Rechtsmängeln frei.

Er vergütet bei Reklamationen die entgangene Gesamtprovision, als ob der Gegenstand versteigert worden wäre, und den entstandenen Arbeitsaufwand.

Folgerechtsabgabe

Nach § 26 Abs. 2 UrhG. ist der Einlieferer von Werken, die dem Folgerecht unterliegen, bei Veräußerung zur Folgerechtsabgabe in Höhe der gesetzlichen Bestimmungen verpflichtet (maximal 4 % vom Zuschlagpreises). Dieser Betrag wird vom Versteigerer bei der Abrechnung entweder sofort in Abzug gebracht oder spätestens dann eingefordert, wenn die Verwertungsgesellschaft Bildkunst ihre Gebührenrechnung vorlegt. Dies kann u. U. erst nach 2 Jahren erfolgen.

Sauberkeit der Objekte

Der Einlieferer ist verpflichtet, seine Objekte in sauberem, versteigerungsfähigem Zustand einzuliefern.

Werden Reinigungsarbeiten durch das Auktionshaus erforderlich, wird pro angefangene Stunde ein Pauschalsatz von 25 EUR plus MwSt. berechnet.

Übernahme von Rückgängen in künftige Auktionen

Soweit die Gegenstände in der ersten Auktion nicht verkauft werden, können sie im Nachverkauf oder in weiteren Auktionen, maximal jedoch zweien, angeboten werden.

Bei Übernahme in weitere Auktionen ermäßigt sich das Limit jeweils nach Absprache, in der Regel um 25%.

Der Einlieferer hat vor Ablauf der Rückholfrist den Antrag auf Übernahme zu stellen.

Wird die Ware innerhalb von 8 Wochen nach der Auktion nicht abgeholt, so ist das Auktionshaus berechtigt, aber nicht verpflichtet, die Gegenstände ohne Rückfrage zu reduzierten Limiten nach eigenem Ermessen in eine neue Auktion aufzunehmen.

Schlussbestimmung

Zusätzliche Vereinbarungen oder Änderungen zu diesem Vertrag sind nur gültig, wenn sie vom Auktionshaus schriftlich bestätigt wurden. Bei Unwirksamkeit einer der vorstehenden Bedingungen behalten alle übrigen ihre Gültigkeit.

Durch Auftragserteilung erkennt der Einlieferer die Einlieferungsbedingungen an. Bei eventuell nachfolgenden Einlieferungen gilt dieser Vertrag bis zum Abschluss eines neuen.

Erfüllungsort und Gerichtsstand für beide Teile ist Dresden. Es gilt deutsches Recht.

Stand: 13. Februar 2026